

Satzung des NSC e.V.
„Norddeutscher Schlittenhunde Club e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen
„Norddeutscher Schlittenhunde Club“ (abgekürzt NSC)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird mit dem Zusatz „ eingetragener Verein“ (abgekürzt e. V.) versehen.
- 2) Sitz des Vereins ist Kiel
- 3) Wirkungsgebiet ist das Bundesland „Schleswig – Holstein“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schlittenhundesports (z.B. Lang-, Mittel- und Kurzstreckenrennen mit Fahrrad, Schlitten- oder Wagenspannen, Skilanglauf oder Langlauf mit Einsatz von Hunden). Der Vereinszweck soll besonders durch folgende Mittel erreicht werden:

- 1) Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch regelmäßiges Training, theoretische Anleitung, Leistungsvergleiche, Teilnahme an Meisterschaften.
- 2) Ausbildung von Trainern sowie Nachwuchsförderung und Jugendarbeit.
- 3) Ausübung des Renn- und Leistungssport entsprechend Rennordnung des „Verband Deutscher Schlittenhundesport Vereine e.V.“ (abgekürzt VDSV).
- 4) Durch die Mitgliedschaften im VDSV im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (abgekürzt LSV S-H) und im Sportverband Kiel e.V. (abgekürzt SVK).
- 5) Tiergerechte Haltung und sportliche Aktivitäten (u.a. Dopingverbot) nach den Bestimmungen des Tierschutzes.

§ 3 Durchführung des Zwecks

- 1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; sie dürfen nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke

Satzung des NSC e.V.
„Norddeutscher Schlittenhunde Club e.V.“

§4 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
- 2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliedsversammlung beschlossen. Der Beitrag ist innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres beim Kassierer zu entrichten, bei Neuaufnahmen innerhalb des 1. Monats nach Aufnahme. Evtl. Unkosten, die durch unsachgemäße Zahlung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
Der Jahresbeitrag wird ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

§5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - 1.1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an Trainings- sowie an sportlichen Veranstaltungen und Meisterschaften teilnehmen. Sie müssen Inhaber eines Musherausweises des VDSV e.V. sein.
 - 1.2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 1.3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht im v. g. Rahmen sportlich betätigen, aber den Vereinszweck unterstützen und fördern.
 - 1.4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder die auf Grund außerordentlicher Verdienste dem Verein angehören und durch die Jahreshauptversammlung gewählt worden. Sie sind beitragsfrei.
 - 1.5) Familienmitglieder
- 2) Antrag auf Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft kann jede gut beleumundete Person schriftlich beantragen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Durch den Vorstand wird einem Neumitglied ein Mentor zur Seite gestellt; bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gilt eine vorläufige Mitgliedschaft. Die Abweisung eines Antragsstellers erfolgt schriftlich ohne Angaben von Gründen. Gegen den ablehnenden Bescheid können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Satzung des NSC e.V.
„Norddeutscher Schlittenhunde Club e.V.“

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.1) Austritt

Das Mitglied kann durch schriftliche Kündigung seinen Austritt auf den Schluss des Geschäftsjahres erklären. Die Kündigung muss bis spätestens 31. Dezember eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

1.2) Tod des Mitgliedes

1.3) Ausschluss

1.3.1) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

1.3.2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und dem Mitglied 4 Wochen zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.

Ausschlussgründe sind in der Hauptsache:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- grob unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Es können auch mildere Maßnahmen – Verweis oder zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und von Vereinsveranstaltungen – verhängt werden.

Der Beschluss über den Ausschluss bzw. die mildere Maßnahme ist unter Angabe von Gründen zu protokollieren.

2) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

2.1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

2.2) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

2.3) Ordentliche Mitglieder und Jugendliche, die den Musherpass besitzen, sind gleichzeitig Mitglieder des VDSV e.V., dessen Satzung sie anerkennen.

2.4) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres mitgeteilt werden.

2.5) Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden (Vorstand, Kassenprüfer, Mitarbeiter des Vorstandes) erhalten, gemäß Kostenordnung des LSV S-H, ihre Auslagen erstattet. Die Auslagen sind gering zu halten.

Satzung des NSC e.V.

„Norddeutscher Schlittenhunde Club e.V.“

- 2.6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der geltenden Rennregeln sowie zu sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet.
- 2.7) Zugelassen sind alle Hunde, die in der Lage sind , Pulka, Renn-, Lastenschlitten (Wagen, Fahrrad) über eine Strecke zu ziehen.
- 2.8) Sie dürfen keine Gefahr für andere Rennteilnehmer und Zuschauer bringen. Gesundheit und Disziplin sind Voraussetzung für die Startberechtigung. Im Zweifelsfall entscheidet der Rennleiter.
- 2.9) Bei der Haltung sowie beim sportlichen Einsatz der Hunde sind die Gesetze des Tierschutzes einzuhalten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1.1) 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
- 1.2) 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
- 1.3) Schriftführerin / Schriftführer
- 1.4) Kassiererin / Kassierer
- 1.5) Tierschutzbeauftragte / Tierschutzbeauftragter

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Willenserklärungen für den Verein sind verbindlich, wenn sie von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden gegeben werden.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

Einem Vorstandsmitglied können mehrere Ämter übertragen werden, ohne dass dadurch ein mehrfaches Stimmrecht bei Vorstandssitzungen entsteht. Die Ämter der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden und des Kassiererin/des Kassierers dürfen nicht von ein und derselben Person wahrgenommen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

- 3) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Der Vorstand kann die Führung bestimmter Aufgaben auf die Vorsitzenden oder andere Mitglieder des

Satzung des NSC e.V.

„Norddeutscher Schlittenhunde Club e.V.“

Vorstandes übertragen. Im Einzelfall kann der Vorstand zur Erfüllung besonders arbeitsintensiver Aufgaben (z.B. Training, Rennorganisation usw.) weitere Mitglieder heranziehen.

- 4) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des 2. Vorsitzenden, statt. Die Einladung soll schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von der/dem 1. Vorsitzenden (Versammlungsleiter -in) zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen, möglichst nach Ende eines Geschäftsjahres bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen (Poststempel, E-Mail, Fax) schriftlich zu benachrichtigen.
- 4) Anträge, die in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind, müssen dem Vorstand 14 Tage (Poststempel) vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden – sollten Beide abwesend sein, durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter – geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:
 - 6.1) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - 6.2) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - 6.3) Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - 6.4) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts
 - 6.5) Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen, Änderungen des Vereinszweckes
 - 6.6) Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - 6.7) Berufung gegen Vereinsausschluss eines Mitgliedes

Satzung des NSC e.V. „Norddeutscher Schlittenhunde Club e.V.“

6.8) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des VDSV e.V. durch die ordentlichen Mitglieder.

- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Die Wahl des Vorstandes kann in geheimer Wahl erfolgen.

Hat ein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichen Kriterien statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- 8) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Letzteres wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer geführt. Ist dieser verhindert, wird vom Vorstand ein Vertreter benannt. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf die betreffenden Personen entfallenden Stimmen anzugeben.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen

Eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Änderung bzw. Ergänzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.

§ 11 Kassenprüfer / Rechnungswesen

- 1) Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Das Rechnungswesen ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Dazu hat ihnen der Kassierer auch den von ihm erstellten Jahresbericht vorzulegen.

- 3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen und darin zu erläutern, ob die Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, Empfehlungen für eine wirtschaftlichere Vereinsverwaltung oder eine kostengünstige Vereinsführung zu geben.

Satzung des NSC e.V.
„Norddeutscher Schlittenhunde Club e.V.“

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Ladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt 3 Monate.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung durch das Finanzamt Kiel dem Tierschutzverein für Kiel und Umgebung Korp., Tierheim Kiel, Uhlenkroog 190, 24109 Kiel zu.

Der Vermögensempfänger (Tierschutzverein für Kiel und Umgebung) darf das ihm zufallende Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 13 Protokolle

Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sind Protokolle zu führen.

Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.